



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 1993

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	9. 3. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 68. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Februar 1993	692
20310	9. 3. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. Februar 1993 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)	692
20310	9. 3. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 12. Februar 1993	693
20310	9. 3. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 53 zum MTL II vom 12. Februar 1993	693
20319	9. 3. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Entgelttarifvertrag Nr. 5 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 12. Februar 1993	694
20319	9. 3. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 16 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 12. Februar 1993	695
20330	9. 3. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Vergütungstarifvertrag Nr. 28 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 12. Februar 1993	696
203310	9. 3. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Monatslohnstarifvertrag Nr. 21 zum MTL II vom 12. Februar 1993	703
203310	9. 3. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 31. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer	711
203311	9. 3. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 12. Februar 1993 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL)	713

20310

I.

**68. Tarifvertrag
zur Änderung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 12. Februar 1993**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4100 - 1.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.01 - 1/93 -
v. 9. 3. 1993

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

**68. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 12. Februar 1993**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und*)

einerseits
andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 werden unter gleichzeitiger Wiederinkraftsetzung der §§ 15, 15 a, 16, 16 a und 17 sowie der Sonderregelungen hierzu in § 74 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 67. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 4. November 1992, die Worte „drei Kalendermonaten zum Schluß eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1991,“ durch die Worte „einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993,“ ersetzt.

Bonn, den 12. Februar 1993

- MBl. NW. 1993 S. 692.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 12. Februar 1993
zum Tarifvertrag über die
Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4050 - 3.1 -
IV 1/3.16 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.20.07 - 2/93 -
v. 9. 3. 1993

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -
diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei.
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)
- Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 28. 3. 1991 - SMBL. NW. 20310 -) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 12. Februar 1993
zum Tarifvertrag über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten
(TV Prakt)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Wiederinkraftsetzung des
§ 2 Abs. 1 und Änderung des TV Prakt**

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. September 1992 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird unter Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Buchstabe c unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 werden
 - a) das Wort „Orthoptistin“ gestrichen,
 - b) die Zahl „2 172,89“ durch die Zahl „2 238,08“, die Zahl „1 846,81“ durch die Zahl „1 902,21“, die Zahl „1 764,39“ durch die Zahl „1 817,32“, die Zahl „105,46“ durch die Zahl „108,62“ und jeweils die Zahl „100,46“ durch die Zahl „103,48“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Praktikantin/der Praktikant
 - a) die Zulagen, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT, und die Zulagen, die für Angestellte im Heimerziehungsdienst in der Anlage 1 a zum BAT jeweils vereinbart sind, in voller Höhe,
 - b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 33 a BAT zu drei Vierteln.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 2 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft

Köln, den 12. Februar 1993

- MBl. NW. 1993 S. 692.

20310

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5
für Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder
des Hebammengesetzes ausgebildet werden
vom 12. Februar 1993**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4050 – 2.9 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.21.04 – 3/93 –
v. 9. 3. 1993

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. 1. 1993 an die Stelle des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 4 vom 26. 5. 1992 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 15. 6. 1992 – SMBI. NW. 20310 –) tritt, geben wir bekannt:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 für
Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des
Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes
ausgebildet werden
vom 12. Februar 1993**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*) andererseits

wird gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

- (1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt für
- a) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbindungspflege
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1 171,21 DM, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1 266,81 DM, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1 420,82 DM, |
- b) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe
- | |
|--------------|
| 1 065,00 DM. |
|--------------|

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchst. a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –
diese zugleich handelnd für die
– Gewerkschaft der Polizei.
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
– Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin/den Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/den Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

**§ 2
Verzicht auf Spitzenträge**

Die Schülerin/Der Schüler kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Ausbildenden zugegangen ist.

Bis zum 30. April 1993 können der Verzicht und der Widerruf auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1993 erklärt werden.

**§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen/Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen/Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 4
Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 12. Februar 1993

– MBI. NW. 1993 S. 693.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 53
zum MTL II
vom 12. Februar 1993**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.30.2 – 1/93 – v. 9. 3. 1993

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 – SMBI. NW. 20310 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 53 zum MTL II
vom 12. Februar 1993**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
diese zugleich handelnd für die
– Gewerkschaft der Polizei,
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
andererseits
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des MTL II**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 52 zum MTL II vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 15 bis 19 und die Sonderregelungen hierzu werden wieder in Kraft gesetzt.
2. In § 42 Abs. 10 Unterabs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „des Satzes 1“ die Worte „dieses Unterabsatzes“ eingefügt.
3. In § 76 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a werden die Worte „drei Kalendermonaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1991“ durch die Worte „einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1993

– MBl. NW. 1993 S. 693.

20319

**Entgelttarifvertrag Nr. 5
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 12. Februar 1993**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4050 – 3.5.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.21.11 – 14/93 v. 9. 3. 1993

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. 1. 1993 an die Stelle des Entgelttarifvertrages Nr. 4 vom 26. 5. 1992 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 15. 6. 1992 – SMBI. NW. 20319 –) tritt, geben wir bekannt:

**Entgelttarifvertrag Nr. 5
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 12. Februar 1993**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 folgendes vereinbart:

**§ 1
Höhe des Entgelts**

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 1904,12 DM,

im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 2 169,66 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratetenzuschlag von 101,36 DM; § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT gilt entsprechend.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 12. Februar 1993

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –
diese zugleich handelnd für die
– Gewerkschaft der Polizei,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
– Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

– MBl. NW. 1993 S. 694.

20319

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 16
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 12. Februar 1993**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4050 – 2.2 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.20.07 – 3/93 –
v. 9. 3. 1993

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. 1. 1993 an die Stelle des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 15 vom 26. 5. 1992 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 15. 6. 1992 – SMBI. NW. 20319 –) getreten ist, geben wir bekannt.

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 16
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 12. Februar 1993**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
einerseits
und*) andererseits

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich
im 1. Ausbildungsjahr 1004,65 DM
im 2. Ausbildungsjahr 1084,05 DM
im 3. Ausbildungsjahr 1156,93 DM
im 4. Ausbildungsjahr 1258,07 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahrs die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsschluss einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen ist.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand –
diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)
- diese jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende –
- mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende –
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Abschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NW. bekanntgegeben.

Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verb. mit Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 223,87 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 57,47 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 166,40 DM gekürzt.

§ 4

Verzicht auf Spitzenbeträge

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 30. April 1993 können der Verzicht und der Widerruf auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1993 erklärt werden.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewandt auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 12. Februar 1993

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

- Mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 16 werden die Ausbildungsvergütungen und die Anrechnungsbeträge für Unterkunft und Verpflegung ab 1. Januar 1993 um 3,0 v. H. angehoben.
- Die Erhöhung der Ausbildungsvergütung gilt nicht für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind.

Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis zwar nicht aus ihrem Verschulden, aber auf eigenen Wunsch in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar 1993 geendet hat, und die in unmittelbarem Anschluß wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, steht eine Nachzahlung auf Antrag zu.

3. Der Eigenanteil der Auszubildenden an den Fahrkosten nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich 6 v. H. der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr; das sind vom 1. Januar 1993 an (6 v. H. von 1004,65 DM =) 60,28 DM.

Da jedoch nach § 10 Abs. 1 Satz 5 des Manteltarifvertrages weniger als 3,- DM nicht ausgezahlt werden, kommt eine Fahrkostenerstattung im Sinne des Satzes 3 der Vorschrift nur in Betracht, wenn sich die Fahrkosten monatlich für die Zeit vom 1. Januar 1993 an auf mindestens 63,28 DM belaufen. Ist dies der Fall, ist die Differenz zwischen dem Eigenanteil und den tatsächlichen Fahrkosten zu erstatten.

– MBl. NW. 1993 S. 695.

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 28
zum BAT für den Bereich des Bundes und für den
Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 12. Februar 1993**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 13.28 – IV 1
– u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.20.06 – 3/93 –
v. 9. 3. 1993
A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung ab 1. Januar 1993 an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 27 zum BAT vom 26. Mai 1992, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 15. 6. 1992 (SMBI. NW. 20330), getreten sind, geben wir bekannt:

**Vergütungstarifvertrag Nr. 28 zum BAT für den Bereich
des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder
vom 12. Februar 1993**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

und*) einerseits
wird folgendes vereinbart: andererseits

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand –
diese zugleich handeind für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVdD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

**§ 2
Grundvergütungen, Gesamtvergütungen**

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18. aber noch nicht das 21. Lebensjahr bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

**§ 3
Ortszuschlag**

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

mit Vergütung nach den Vergü- tungsgruppen	für das erste zu berücksichtigen- de Kind um	für jedes weitere zu berücksichti- gende Kind um
X, IX b und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbeitrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbeitrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – gegebenenfalls – dem Erhöhungsbeitrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tag vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

**§ 4
Stundenvergütungen**

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Verg.-Gruppe	DM	In Verg.-Gruppe	DM
X	15,44	Kr. I	17,09
IXb	16,26	Kr. II	17,90
IXa	16,57	Kr. III	18,81
VIII	17,20	Kr. IV	19,84
VII	18,32	Kr. V	20,89
VIIa/b	19,52	Kr. Va	21,47
Vc	21,03	Kr. VI	22,29
Va/b	23,03	Kr. VII	23,93
IVb	24,92	Kr. VIII	25,37
IV a	27,06	Kr. IX	26,93
III	29,41	Kr. X	28,62
IIb	30,92	Kr. XI	30,45
IIa	32,57	Kr. XII	32,27
Ib	35,57	Kr. XIII	35,02
Ia	38,66		
I	42,18		

**§ 5
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wie-

der in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 12. Februar 1993

Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 28

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

Verg.-Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)										49.			
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
I	4838,19	5100,45	5362,79	5625,10	5887,42	6149,76	6412,03	6674,36	6936,66	7198,99	7461,31	7723,62	7985,90	
Ia	4459,51	4663,38	4867,17	5071,00	5274,83	5478,69	5682,57	5886,34	6090,19	6294,02	6497,90	6701,70	6897,14	
Ib	3984,56	4160,52	4356,47	4552,42	4748,37	4944,35	5140,29	5336,25	5532,23	5728,16	5924,11	6120,07	6315,57	
IIa	3514,16	3694,14	3874,19	4054,13	4234,13	4414,14	4594,10	4774,11	4954,09	5134,13	5314,11	5494,01		
IIb	3276,62	3440,67	3604,72	3768,82	3932,91	4096,99	4261,07	4425,15	4589,23	4753,33	4917,38	4989,08		
III	3123,18	3276,62	3430,02	3563,46	3736,91	3890,34	4043,79	4197,21	4350,64	4504,09	4657,56	4810,99	4956,94	
IVa	2831,11	2971,53	3111,92	3252,29	3392,69	3533,09	3673,48	3813,86	3954,30	4094,71	4235,10	4375,51	4513,96	
IVb	2588,61	2700,00	2811,34	2922,73	3034,05	3145,44	3256,81	3368,20	3479,56	3580,91	3702,31	3813,66	3828,48	
Va	2288,92	2377,15	2465,35	2560,68	2658,56	2756,49	2854,42	2952,33	3050,27	3148,18	3246,12	3344,02	3434,99	
Vb	2288,92	2377,15	2465,35	2560,68	2658,56	2756,49	2854,42	2952,33	3050,27	3148,18	3246,12	3344,02	3434,99	
Vc	2163,67	2243,19	2322,80	2406,30	2489,82	2576,85	2669,48	2762,21	2854,84	2947,51	3038,98			
VIa	2048,95	2110,42	2171,83	2233,31	2294,72	2357,99	2422,52	2487,04	2552,70	2624,32	2695,91	2767,55	2839,13	2910,78
VIb	2048,95	2110,42	2171,83	2233,31	2294,72	2357,99	2422,52	2487,04	2552,70	2624,32	2695,91	2767,55	2839,13	2910,78
VII	1898,21	1948,10	1998,02	2047,92	2097,84	2147,74	2197,63	2247,57	2297,45	2348,72	2401,15	2438,97		
VIII	1756,02	1801,63	1847,31	1892,93	1938,59	1984,23	2029,90	2075,53	2121,18	2155,10				
IXa	1698,56	1743,97	1789,34	1834,72	1880,09	1925,46	1970,82	2016,21	2061,45					
IXb	1634,90	1676,33	1717,72	1759,12	1800,53	1841,96	1883,38	1924,76	1959,78					
X	1518,11	1559,53	1600,95	1642,35	1683,77	1725,17	1766,58	1808,02	1849,39					

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 28

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis IIb bzw. IVb bis X
unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
Ib	3766,33
IIa	3338,45
IIb	3112,79

Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IVb			2588,61
Va/Vb			2288,92
Vc	2012,21	2077,12	2163,67
VIa/VIb	1905,52	1966,99	2048,95
VII	1765,34	1822,28	1898,21
VIII	1633,10	1685,78	1756,02
IXa	1579,66	1630,62	1698,56
IXb	1520,46	1569,50	1634,90
X	1411,84	1457,39	1518,11

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 28

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	VIa/b	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen				
		VII	VIII	IXa	IXb	X
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1545,03	1462,13	1383,92		1317,31	1253,07
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1825,95	1727,97	1635,54	1598,19	1556,82	1480,90
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2106,86	1993,81	1887,17	1844,07	1796,33	1708,73

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 28

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4279,99	4460,88	4641,77	4782,47	4923,14	5063,84	5204,53	5345,23	5485,92
Kr. XII	3955,62	4124,08	4292,51	4423,53	4554,55	4685,56	4816,57	4947,59	5078,62
Kr. XI	3669,41	3831,09	3992,76	4118,52	4244,25	4370,00	4495,74	4621,49	4747,25
Kr. X	3395,71	3545,70	3695,69	3812,34	3929,00	4045,65	4162,30	4278,95	4395,61
Kr. IX	3144,47	3283,18	3421,90	3529,79	3637,68	3745,57	3853,48	3961,36	4069,25
Kr. VIII	2911,01	3039,53	3168,05	3268,03	3368,00	3467,96	3567,92	3667,88	3767,82
Kr. VII	2697,61	2816,33	2935,04	3027,39	3119,72	3212,06	3304,38	3396,72	3489,05
Kr. VI	2504,98	2613,78	2722,58	2807,20	2891,82	2976,43	3061,05	3145,66	3230,31
Kr. Va	2386,92	2488,64	2590,36	2669,47	2748,59	2827,70	2906,81	2985,93	3065,02
Kr. V	2305,89	2402,12	2498,36	2573,21	2648,06	2722,90	2797,74	2872,60	2947,46
Kr. IV	2159,37	2244,91	2330,45	2396,99	2463,52	2530,06	2596,60	2663,13	2729,64
Kr. III	2023,47	2096,16	2168,85	2225,39	2281,93	2338,47	2395,00	2451,53	2508,06
Kr. II	1896,07	1959,78	2023,50	2073,06	2122,60	2172,17	2221,71	2271,26	2320,82
Kr. I	1779,30	1836,02	1892,72	1936,80	1980,90	2025,00	2069,09	2113,19	2157,27

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 28

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1396,73	1460,95	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1650,68	1726,58	
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1904,63	1992,20	2087,75

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 28

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)
(monatlich in DM)

Tarif-klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ib	I bis IIb Kr. XIII	908,08	1079,80	1225,31
Ic	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	807,04	978,76	1124,27
II	Vc bis X Kr. VI bis Kr. I	760,20	923,78	1069,29

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 145,51 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 28 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IXb und Kr. I	10,- DM	50,- DM
IXa und Kr. II	10,- DM	40,- DM
VIII	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 28 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse Ic
Tarifklasse II

645,63 DM,
608,16 DM.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 28 sind die Vergütungen mit Wirkung ab 1. Januar 1993 um 3 v. H. erhöht worden. Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt daher 2,40 v. H. (80 v. H. von 3 v. H.).

Der Erhöhungssatz von 2,40 v. H. ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT berechnet ist. Ist der Berechnung des Aufschlags die Vorschrift des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 oder 4 BAT zugrunde zu legen, gilt folgendes:

Hat der Berechnungszeitraum vor dem 1. Januar 1993 geendet, ist der Aufschlag vom 1. Januar 1993 an um 2,40 v. H. zu erhöhen. Hat der Berechnungszeitraum nach dem 31. Dezember 1992 geendet oder endet er nach diesem Zeitpunkt, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. Januar 1993 zugestanden haben.

2. Der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2c BAT beträgt für die Zeit ab 1. Januar 1993 24,75 DM.

3. Der maßgebende Grenzbetrag zur Zahlung der zusätzlichen Umlage nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Versorgungs-TV (Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I - Vergütungssätze für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) beträgt vom 1. Januar 1993 an 9 157,37 DM (vgl. hierzu auch Abschn. II Nr. 4 Buchst. a der DB zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 17. 1. 1967 - SMBI. NW. 203308).

4. Nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über die Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 30. 12. 1970 - SMBI. NW. 20330 -) erhalten bestimmte Angestellte bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine (erhöhte) vermögenswirksame Leistung. Steht die erhöhte vermögenswirksame Leistung aufgrund der Erhöhung der Bezüge durch den Vergütungstarifvertrag Nr. 28 vom 1. Januar 1993 an nicht mehr zu, sind die überzahlten Beträge von den Angestellten zurückzufordern.

5. Gemäß § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 18. 5. 1982 - SMBI. NW. 203302 -) erhöht sich die allgemeine Zulage bei allgemeinen Vergütungs erhöhungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundersatz der allgemeinen Vergütungs erhöhung. Unter Zugrundelegung des Erhöhungssatzes von 3. v. H. ergeben sich folgende neuen Beträge:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
141,89 DM	146,15 DM
167,59 DM	172,62 DM
178,76 DM	184,12 DM
67,03 DM	69,04 DM

Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 erhöhen sich wie folgt:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
74,86 DM	77,11 DM
111,72 DM	115,07 DM

Die neuen Beträge stehen von demselben Zeitpunkt an zu, von dem an die Erhöhung der Grundvergütung wirksam wird.

6. Seit dem 1. Januar 1986 erhalten Angestellte mit Vergütung nach den Verg. Gr. VIII bis X bzw. Kr. II und I bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen im übrigen beim Ortszuschlag einen Erhöhungsbetrag von 40 DM, 30 DM oder 20 DM. Diese Beträge sind um 10 DM angehoben worden; für das 1. Kind wurde ein Erhöhungsbetrag von 10 DM eingeführt.

Zu dem Erhöhungsbetrag (insgesamt) haben die Tarifvertragsparteien eine Besitzstandsregelung vereinbart. Sie greift ein, wenn der Erhöhungsbetrag geringer wird oder wegfällt, weil der Angestellte Vergütung aus einer

höheren Vergütungsgruppe erhält und sich die Bezüge insgesamt verringern. In diesen Fällen wird der Unterschiedsbetrag zwischen

- a) der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, einer etwaigen Vergütungsgruppenzulage und, soweit dieser noch zusteht, dem Erhöhungsbetrag und

- b) den entsprechenden Bezügen, die am Tage vor der Höhergruppierung zugestanden haben,

als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt. Der Besitzstandsbetrag vermindert sich oder entfällt bei jeder Erhöhung der vorgenannten (neuen) Bezügebestandteile, gleich auf welcher Ursache die Erhöhung beruht.

7. Die Erhöhung der Bezüge gilt nicht für Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Angestellten, deren Arbeitsverhältnis zwar nicht aus ihrem Verschulden, aber auf eigenen Wunsch in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar 1993 geendet hat und die im unmittelbaren Anschluß wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, steht eine Nachzahlung auf Antrag zu.

Die Ausschlußklausel gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Inanspruchnahme der

- Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI),
- Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige (§ 37 SGB VI),
- Altersrente für Frauen (§ 39 SGB VI),

spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Ausscheiden aufgrund eines Auflösungsvertrages oder durch Kündigung des Angestellten erfolgt ist. In diesen Fällen ist die erhöhte Vergütung für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum Ausscheiden, ohne daß es eines Antrags bedarf, nachzuzahlen. Angestellte, deren Arbeitsverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Regelaltersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 35 SGB VI) oder wegen Zuernennung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§§ 43, 44 SGB VI) beendet worden ist, fallen nicht unter die Ausschlußklausel, weil sie nicht auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden ausgeschieden sind.

- MBl. NW. 1993 S. 696.

203310

**Monatslohnstarifvertrag Nr 21
zum MTL II
vom 12. Februar 1993**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4200 - 3 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.30.04 - 1/93 -
v. 9. 3. 1993

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung vom 1. Januar 1993 an die Stelle des Monatslohnstarifvertrages Nr. 20 zum MTL II vom 15. Mai 1992 (bekanntgegeben mit Gem. RdErl. v. 15. 6. 1992 - SMBI. NW. 203310) getreten ist, geben wir bekannt:

**Monatslohnstarifvertrag Nr. 21 zum MTL II
vom 12. Februar 1993**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -

diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im MTL II und in ergänzenden Tarifverträgen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

für Arbeiter der Lohngruppen	monatlich
1 bis 3 a	146,15 DM
4 bis 9	172,62 DM.

Protokollnotizen:

1. Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sowie der Beträge nach Absatz 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.
2. Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Stufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

§ 3 Sozialzuschlag

§ 3 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 28 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 12. Februar 1993 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII gleich.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
 - b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,
- wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und – gegebenenfalls – dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 4 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 12. Februar 1993

Anlage
zum Monatslohntarifvertrag Nr. 21 zum MTL II

Monatstabellenlöhne

Gültig vom 1. Januar 1993 an

Lohngruppe	Stufe							
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	3645,37	3703,70	3762,94	3823,14	3884,33	3946,47	4009,60	4073,76
8a	3566,89	3623,95	3681,92	3740,83	3800,70	3861,50	3923,28	3986,06
8	3488,39	3544,20	3600,90	3658,51	3717,06	3776,53	3836,95	3898,35
7a	3413,29	3467,90	3523,38	3579,74	3637,02	3695,21	3754,33	3814,41
7	3338,17	3391,58	3445,83	3500,97	3556,99	3613,90	3671,72	3730,48
6a	3266,29	3318,56	3371,65	3425,59	3480,41	3530,09	3592,66	3650,16
6	3194,42	3245,53	3297,45	3350,21	3403,81	3458,28	3513,61	3569,84
5a	3125,64	3175,65	3226,46	3278,09	3330,53	3383,83	3437,95	3492,97
5	3056,85	3105,76	3155,46	3205,95	3257,24	3309,36	3362,31	3416,10
4a	2991,05	3038,90	3087,52	3136,92	3187,11	3238,10	3289,90	3342,56
4	2925,22	2972,02	3019,58	3067,89	3116,98	3166,85	3217,51	3268,99
3a	2862,25	2905,03	2954,57	3001,82	3049,86	3098,66	3148,25	3198,61
3	2799,26	2844,05	2889,55	2935,78	2982,76	3030,48	3078,97	3128,22
2a	2739,00	2782,80	2827,35	2872,56	2918,53	2965,23	3012,67	3060,87
2	2678,72	2721,56	2765,12	2809,36	2854,31	2899,98	2946,38	2993,52
1a	2621,04	2662,97	2705,59	2748,87	2792,86	2837,54	2882,94	2929,07
1	2563,36	2604,37	2640,05	2688,37	2731,38	2775,10	2819,50	2864,62

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit dem Monatslohnitarifvertrag Nr. 21 zum MTL II werden die Monatstabellenlöhne und die Sozialzuschläge auf der Grundlage der seit dem 1. Mai 1992 nach dem Monatslohnitarifvertrag Nr. 20 vom 15. Mai 1992 geltenden Beträge ab 1. Januar 1993 um 3,0 v. H. erhöht.
2. Nach § 41 MTL II erhalten Arbeiter neben dem Lohn als Sozialzuschlag den Betrag, den bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse ein Angestellter nach § 29 BAT als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II erhalten würde.

Entsprechend der im BAT geltenden Regelung erhalten Arbeiter mit Entlohnung nach den Lohngruppen 1 bis 4 bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen im übrigen beim Sozialzuschlag (§ 3) einen Erhöhungsbetrag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind, der seit dem 1. 1. 1986 40 DM, 30 DM oder 20 DM betragen hat. Diese Beträge sind zum 1. 1. 1993 um 10 DM angehoben worden; für das erste Kind wurde ein Erhöhungsbetrag von 10 DM eingeführt.

Zu dem Erhöhungsbetrag haben die Tarifvertragsparteien eine Besitzstandsregelung vereinbart. Auf die Ausführungen hierzu im Vergütungstarifvertrag Nr. 28 zum BAT vom 12. 2. 1993 in Abschnitt B Nr. 6 des Gem. RdErl. v. 9. 3. 1993 – MBl. NW. S. 696 wird verwiesen.

3. Nach § 4 Unterabs. 1 Satz 1 des Vertrags können Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. 1. 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, keine Ansprüche aus dem Monatslohnitarifvertrag Nr. 21 zum MTL II vom 12. 2. 1993 herleiten. Hinsichtlich der Entlohnung gelten für die Arbeiter, die von der Ausnahmeklausel erfaßt werden, ggf. bis zum 31. 1. 1993 die Monatslohnbeträge nach dem Monatslohnitarifvertrag Nr. 20 zum MTL II vom 28. 5. 1992.

Auf Antrag ist diese Ausschlußklausel nicht anzuwenden auf Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst im Sinne des Unterabsatzes 2 eingetreten sind.

Uneingeschränkt vom Geltungsbereich des Monatslohnitarifvertrages Nr. 21 zum MTL II vom 12. 2. 1993 erfaßt sind nach Unterabsatz 1 Satz 2 jedoch die Arbeiter, die wegen der Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente (§ 36 SGB VI: Altersrente für langjährig Versicherte; § 37 SGB VI: Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige; § 39 SGB VI: Altersrente für Frauen) aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

4. Der Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II beträgt ab 1. Januar 1993 2,40 v. H. (80 v. H. von 3,0 v. H.), der nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II maßgebende Erhöhungssatz ab 1. Januar 1993 3,0 v. H.. Um diese Vomhundertsätze ist der Zuschlag vom 1. Januar 1993 an in den Fällen zu erhöhen, in denen der Berechnungszeitraum vor dem 1. Januar 1993 geendet hat. Endet der Berechnungszeitraum nach dem 31. Dezember 1992, greift die vorstehende Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Be-

zügebestandteilen beruht, die vor dem 1. Januar 1993 zugestanden haben.

5. Nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 30. 12. 1979 – SMBl. NW. 20331) in der ab 1. März 1981 geltenden Fassung erhalten Arbeiter bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine (erhöhte) vermögenswirksame Leistung. Steht die erhöhte vermögenswirksame Leistung aufgrund der rückwirkenden Erhöhung der Bezüge durch den Monatslohnitarifvertrag Nr. 21 vom 1. Januar 1993 an nicht mehr zu, sind die überzahlten Beträge von dem Arbeiter zurückzufordern.

6. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II beträgt vom 1. Januar 1993 an 9,81 DM. Hieraus ergeben sich folgende Lohnzuschläge:

In der Zuschlagsgruppe I	49 Pf
in der Zuschlagsgruppe II	59 Pf
in der Zuschlagsgruppe III	78 Pf
in der Zuschlagsgruppe IV	98 Pf
in der Zuschlagsgruppe V	118 Pf
in der Zuschlagsgruppe VI	137 Pf
in der Zuschlagsgruppe VII	157 Pf
in der Zuschlagsgruppe VIII	196 Pf
in der Zuschlagsgruppe IX	245 Pf
in der Zuschlagsgruppe X	304 Pf

Die Taucherzuschläge (Position A 100) sind zuletzt ab 1. Januar 1991 erhöht worden. Die Erhöhung ist von der Erhöhung der Lohnzuschläge im Bereich des Bundes abhängig. Die Lohnzuschläge im Bereich des Bundes werden jeweils dann um 12 v. H. angehoben, wenn dieser Satz durch allgemeine Lohnerhöhungen erreicht oder überschritten wird. Gemäß Abschnitt II der Niederschrift über das schriftliche Redaktionsverfahren betreffend die Lohnrunden 1992 besteht nach dem 1. Mai 1992 ein „Guthaben“ von 9,60 v. H. Da durch die jetzige Erhöhung um 3,0 v. H. die Grenze von 12 v. H. überschritten wird, erhöhen sich die Beträge der Taucherzuschläge ebenfalls um 12 v. H. Die Taucherzuschläge betragen demnach ab 1. Januar 1993 je Stunde bei einer Tauchtiefe

bis zu 5 m	= 25,42 DM
von über 5 bis 10 m	= 30,95 DM
von über 10 bis 15 m	= 38,67 DM
von über 15 bis 20 m	= 49,74 DM
über 20 m je 5 m um	= 11,04 DM
für Arbeiten im Wasser im Tauchanzug	= 5,87 DM

7. Folgende weitere Tabellen sind beigefügt:

- Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne für die Zeit vom 1. Januar 1993 an,
- Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohnitarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne für die Zeit vom 1. Januar 1993 an,
- Tabelle der Sozialzuschläge,
- Tabelle der Zeitzuschläge und des Lohns für Mehrarbeitsstunden und für Überstunden für die Zeit vom 1. Januar 1993 an.

Tabelle*)
der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne

Gültig vom 1. Januar 1993 an

Lohngruppe	Stufe							
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	21,78	22,12	22,48	22,84	23,20	23,58	23,95	24,34
8a	21,31	21,65	21,99	22,35	22,70	23,07	23,44	23,81
8	20,84	21,17	21,51	21,85	22,20	22,56	22,92	23,29
7a	20,39	20,72	21,05	21,38	21,73	22,07	22,43	22,79
7	19,94	20,26	20,58	20,91	21,25	21,59	21,93	22,28
6a	19,51	19,82	20,14	20,46	20,79	21,12	21,48	21,81
6	19,08	19,39	19,70	20,01	20,33	20,66	20,99	21,33
5a	18,67	18,97	19,27	19,58	19,90	20,21	20,54	20,87
5	18,26	18,55	18,85	19,15	19,46	19,77	20,09	20,41
4a	17,87	18,15	18,44	18,74	19,04	19,34	19,65	19,97
4	17,47	17,75	18,04	18,33	18,62	18,92	19,22	19,53
3a	17,10	17,37	17,65	17,93	18,22	18,51	18,81	19,11
3	16,72	16,99	17,26	17,54	17,82	18,10	18,39	18,69
2a	16,36	16,62	16,89	17,16	17,43	17,71	18,00	18,28
2	16,00	16,26	16,52	16,78	17,05	17,32	17,60	17,88
1a	15,66	15,91	16,16	16,42	16,68	16,95	17,22	17,50
1	15,31	15,56	15,81	16,06	16,32	16,58	16,84	17,11

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohnitarifvertrages Nr. 21 zum MTL II vom 12. Februar 1993.

Tabelle*)

der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderter Monatstabellenlöhne

Gültig vom 1. Januar 1993 an

Lohngruppe	Stufe							
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	20,75	21,09	21,45	21,81	22,17	22,54	22,92	23,30
8a	20,28	20,62	20,96	21,32	21,67	22,04	22,41	22,78
8	19,81	20,14	20,48	20,82	21,17	21,53	21,89	22,26
7a	19,36	19,69	20,02	20,35	20,70	21,04	21,40	21,76
7	18,91	19,23	19,55	19,88	20,22	20,56	20,90	21,25
6a	18,48	18,79	19,11	19,43	19,76	20,09	20,43	20,77
6	18,05	18,36	18,67	18,98	19,30	19,63	19,96	20,29
5a	17,64	17,94	18,24	18,55	18,86	19,18	19,51	19,83
5	17,23	17,52	17,82	18,12	18,43	18,74	19,05	19,38
4a	16,84	17,12	17,41	17,71	18,01	18,31	18,62	18,94
4	16,44	16,72	17,01	17,30	17,59	17,89	18,19	18,50
3a	16,23	16,50	16,78	17,06	17,35	17,64	17,93	18,23
3	15,85	16,12	16,39	16,66	16,95	17,23	17,52	17,81
2a	15,49	15,75	16,02	16,29	16,56	16,84	17,12	17,41
2	15,13	15,38	15,64	15,91	16,18	16,45	16,73	17,01
1a	14,78	15,03	15,29	15,55	15,81	16,08	16,35	16,62
1	14,44	14,68	14,93	15,19	15,44	15,70	15,97	16,24

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohntarifvertrages Nr. 21 zum MTI. II vom 12. Februar 1993.

Sozialzuschlag für Arbeiter
(Monatsbeträge in DM)

Gültig vom 1. Januar 1993 an

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte*) Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
145,51	291,02	436,53	582,04	727,55	873,06

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 145,51 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
1, 1a und 2	10,- DM	50,- DM
2a, 3 und 3a	10,- DM	40,- DM
4	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 28 zum BAT sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

*) Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten, von § 15 Abs. 1 MTL II abweichenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 MTL II den Sozialzuschlag anteilig.

Zeitzuschläge
nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MfL II,
Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden
nach § 30 Abs. 5 MfL II

Lohn- gruppe	auf eine Stunde ent- fallender Anteil des Monatsta- bellenlohnes der Stufe 1 DM	Zeit- zuschlag für Mehr- arbeit und Über- stunden 25 v.H. DM	Lohn für eine Mehr- arbeits- bzw. Über- stunde DM	Zeit- zuschlag für Arbeit an Sonn- tagen 30 v.H. DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H. DM	mit Freizeit- ausgleich 35 v.H. DM	Ostern, Pfingsten 25 v.H. DM	Weih- nachten, Neujahr 100 v.H. DM
9	21,78	5,45	27,23	6,53	29,40	7,62	5,45	21,78
8a	21,31	5,33	26,64	6,39	28,77	7,46	5,33	21,31
8	20,84	5,21	26,05	6,25	28,13	7,29	5,21	20,84
7a	20,39	5,10	25,49	6,12	27,53	7,14	5,10	20,39
7	19,94	4,99	24,93	5,98	26,92	6,98	4,99	19,94
6a	19,51	4,88	24,39	5,85	26,34	6,83	4,88	19,51
6	19,08	4,77	23,85	5,72	25,76	6,68	4,77	19,08
5a	18,67	4,67	23,34	5,60	25,20	6,53	4,67	18,67
5	18,26	4,57	22,83	5,48	24,65	6,39	4,57	18,26
4a	17,87	4,47	22,34	5,36	24,12	6,25	4,47	17,87
4	17,47	4,37	21,84	5,24	23,58	6,11	4,37	17,47
3a	17,10	4,28	21,38	5,13	23,09	5,99	4,28	17,10
3	16,72	4,18	20,90	5,02	22,57	5,85	4,18	16,72
2a	16,36	4,09	20,45	4,91	22,09	5,73	4,09	16,36
2	16,00	4,00	20,00	4,80	21,60	5,60	4,00	16,00
1a	15,66	3,92	19,58	4,70	21,14	5,48	3,92	15,66
1	15,31	3,83	19,14	4,59	20,67	5,36	3,83	15,31

203310

**31. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 4.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.31.14 – 1/93 –
v. 9. 3. 1993

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 – SMBL. NW. 203310 –) geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

**31. Änderungstarifvertrag
vom 12. Februar 1993
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
diese zugleich handelnd für die
– Gewerkschaft der Polizei,
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L) vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 30. Änderungstarifvertrag vom 26. Mai 1992, wird wie folgt geändert:

Die bisherige Anlage des Tarifvertrages wird durch die Anlage dieses Tarifvertrages ersetzt.

**§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Personenkraftwagenfahrer, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Personenkraftwagenfahrer, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Personenkraftwagenfahrer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1993

Anlage

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes vom 10. 2. 1965 i.d.F. des 31. Änderungstarifvertrages vom 12. Februar 1993

Pauschallöhne

Gültig vom 1. Januar 1993 an

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4		Lohngruppe 4a	
		Pauschal- lohn DM	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV DM	Pauschal- lohn DM	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV DM
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit bis zu 193 Stunden	1.– 8. Jahr 9.–12. Jahr vom 13. Jahr an	3 415,69 3 514,64 3 616,79	347,79 347,79 347,79	3 484,72 3 585,90 3 690,35	347,79 347,79 347,79
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 193 bis 218 Stunden	1.– 8. Jahr 9.–12. Jahr vom 13. Jahr an	3 763,49 3 862,44 3 964,59	675,13 675,13 675,13	3 832,52 3 933,69 4 038,16	675,13 675,13 675,13
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 218 bis 241 Stunden	1.– 8. Jahr 9.–12. Jahr vom 13. Jahr an	4 152,19 4 251,16 4 353,32	1 022,94 1 022,94 1 022,94	4 221,23 4 322,42 4 426,88	1 022,94 1 022,94 1 022,94
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 241 bis 265 Stunden	1.– 8. Jahr 9.–12. Jahr vom 13. Jahr an	4 561,39 4 660,33 4 762,48	1 350,27 1 350,27 1 350,27	4 630,42 4 731,57 4 836,05	1 350,27 1 350,27 1 350,27
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1.– 8. Jahr 9.–12. Jahr vom 13. Jahr an	4 991,01 5 089,96 5 192,14	1 698,08 1 698,08 1 698,08	5 060,04 5 161,21 5 265,69	1 698,08 1 698,08 1 698,08

203311

**Änderungstarifvertrag Nr. 14
vom 12. Februar 1993
zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL II
(TVZ zum MTL)**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4231 - 1.2 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.32.05 - 1/93 -
v. 9. 3. 1993

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 - SMBI. NW. 203311) mit Wirkung vom 1. 1. 1993 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 14
vom 12. Februar 1993
zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29
MTL II
(TVZ zum MTL)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -,
diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
andererseits
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TVZ zum MTL**

Der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 22. März 1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „9,03 DM“ durch den Betrag „9,81 DM“ ersetzt.
2. Abschnitt A Nr. 100 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden
der Betrag „22,70 DM“ durch den Betrag „25,42 DM“,
der Betrag „27,63 DM“ durch den Betrag „30,95 DM“,
der Betrag „34,53 DM“ durch den Betrag „38,67 DM“,
der Betrag „44,41 DM“ durch den Betrag „49,74 DM“,
der Betrag „9,86 DM“ durch den Betrag „11,04 DM“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird der Betrag „5,24 DM“ durch den Betrag „5,87 DM“ ersetzt.

**§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund; bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1993

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag in Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 werden wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Daraus ergeben sich ab 1. 1. 1993 folgende Lohnzuschläge:

In der Zuschlagsgruppe I	49 Pfg
in der Zuschlagsgruppe II	59 Pfg
in der Zuschlagsgruppe III	78 Pfg
in der Zuschlagsgruppe IV	98 Pfg
in der Zuschlagsgruppe V	118 Pfg
in der Zuschlagsgruppe VI	137 Pfg
in der Zuschlagsgruppe VII	157 Pfg
in der Zuschlagsgruppe VIII	196 Pfg
in der Zuschlagsgruppe IX	245 Pfg
in der Zuschlagsgruppe X	304 Pfg

- MBl. NW. S. 713.

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM
 zuzgl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569